

Kaufmännischer *Brief* **4**

Tarifverträge in der Bauwirtschaft - ihre Wirkung auf Isolierbetriebe



WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZ

Kaufmännischer Brief Nr. 4

Tarifverträge in der Bauwirtschaft – ihre Wirkung für Isolierbetriebe

3. überarbeitete Auflage, Juni 2011

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Tarifverträge in der Bauwirtschaft– ihre Wirkung für Isolierbetriebe

Inhalt	Seite
1. Tarifverträge und Tarifvertragsparteien	2
1.1 Gegenstand von Tarifverträgen	2
1.2 Tarifvertragsparteien	2
1.3 Arten von Tarifverträgen	2
1.3.1 Verbandstarifverträge	2
1.3.2 Firmentarifverträge (Haustarifverträge)	2
1.3.3 Entgelttarifverträge	2
1.3.4 Rahmentarifverträge (Manteltarifverträge)	3
1.3.5 Sonstige Tarifverträge	3
1.4 Tarifgebundenheit – Verpflichtungen aus geschlossenen Tarifverträgen	3
1.4.1 Tarifgebundenheit	3
1.4.2 Verpflichtungen aus geschlossenen Tarifverträgen	3
1.4.2.1 Andere Abmachungen	4
1.4.2.2 Nachbindung	5
2. Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen	5
2.1 Voraussetzungen der Allgemeinverbindlicherklärung	5
2.2 Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung	5
2.3 Wirkung der Allgemeinverbindlicherklärung	5
2.4 Für allgemeinverbindlich erklärte überregionale Bautarifverträge	6
2.5 Weitergelten der Rechtsnormen	6
3. Tarifverträge ohne Allgemeinverbindlichkeit	6
4. Erfassung von Isolierleistungen durch allgemeinverbindliche Bautarifverträge	7
4.1 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV)	8
4.2 Zusätzliche Verpflichtungen	8
4.3 Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV)	8
4.4 Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn)	8
5. Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe (Isoliergewerbe) (Zusatz TV Isoliergewerbe)	9
5.1 Öffnungsklauseln (Abschnitt V. Nr. 1 bis 3)	9
5.2 Regelung für sogenannte Dauerbaustellen (Abschnitt V. Nr. 4)	10
6. Die Bindungswirkung nicht allgemeinverbindlicher Tarifverträge für nicht tarifgebundene Parteien	11
Anlage Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe (Isoliergewerbe), Datum des Inkrafttretens: 1. März 2005	

1. TARIFVERTRÄGE UND TARIFVERTRAGSPARTEIEN

1.1 Gegenstand von Tarifverträgen

Ein Tarifvertrag ist ein schriftlicher Vertrag zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und einer oder mehrerer Gewerkschaften zur Regelung von Rechten und Pflichten der Vertragsschließenden (schuldrechtlicher Teil) und zur Regelung von Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie von betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen (normativer Teil). **Gegenstand von Tarifverträgen ist damit die Regelung zahlreicher, mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängender Fragen.**

1.2 Tarifvertragsparteien

§ 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) "Tarifvertragsparteien" lautet:

TVG § 2 "Tarifvertragsparteien"

- (1) Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- (2) Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern (Spitzenorganisationen) können im Namen der ihnen angeschlossenen Verbände Tarifverträge abschließen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht haben.
- (3) Spitzenorganisationen können selbst Parteien eines Tarifvertrags sein, wenn der Abschluss von Tarifverträgen zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehört.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 und 3 haften sowohl die Spitzenorganisationen wie die ihnen angeschlossenen Verbände für die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen der Tarifvertragsparteien.

Auf Arbeitnehmerseite sind demnach ausschließlich die Gewerkschaften zum Abschluss von Tarifverträgen in der Lage, während auf Seiten der Arbeitgeber neben den Arbeitgeberverbänden auch einzelne Arbeitgeber Tarifvertragspartei sein können.

1.3 Arten von Tarifverträgen

Je nachdem, welche Tarifvertragsparteien an einem Abschluss beteiligt sind und je nachdem, welche Vertragsmaterie behandelt wird, wird zwischen folgenden Arten von Tarifverträgen unterschieden:

1.3.1 Verbandstarifverträge

Vertragspartner der Gewerkschaft ist in diesem Falle ein Arbeitgeberverband oder eine Vereinigung von Arbeitgeberverbänden. Verbandstarifverträge sind in der Regel Flächen- bzw. Branchentarifverträge, die einen bestimmten räumlichen Geltungsbereich eines Wirtschaftszweiges erfassen. Der Flächentarifvertrag des Baugewerbes gilt in Deutschland für das Bauhauptgewerbe, dem der Isolierbereich hinzugerechnet wird.

1.3.2 Firmentarifverträge (Haustarifverträge)

Vertragspartner der Gewerkschaft ist in diesem Falle ein einzelner Arbeitgeber. Der Firmentarifvertrag bindet lediglich diesen konkreten Arbeitgeber.

1.3.3 Entgelttarifverträge

Der Entgelttarifvertrag ist sowohl als Firmentarifvertrag als auch als Verbandstarifvertrag möglich. Er regelt die Vergütung der Arbeitnehmer.

1.3.4 Rahmentarifverträge (Manteltarifvertrag)

Auch Rahmentarifverträge sind sowohl als Firmentarifverträge als auch als Verbandstarifverträge möglich. Sie regeln die allgemeinen Arbeitsbedingungen, z. B. Arbeitszeit, Reisekosten und Zuschläge, Urlaub.

1.3.5 Sonstige Tarifverträge

Zumeist handelt es sich hierbei um Sondermodelle oder Sozialtarifverträge, in denen Gegenstände geregelt werden, die sonst typischerweise in einem Interessenausgleich und in einem Sozialplan normiert werden. Im Baubereich existieren materielle Sozialkassentarifverträge, in denen beispielsweise für gewerbliche Arbeitnehmer Erstattungen durch die SOKA BAU (Sozialkassen der Bauwirtschaft), ZVK (Zusatzversorgungskasse und ULAK (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse geregelt werden.

1.4 Tarifgebundenheit – Verpflichtungen aus geschlossenen Tarifverträgen

Die Verpflichtungen der vertragschließenden Parteien ergeben sich aus den Funktionen von Tarifverträgen. Sie sollen:

- eine Schutzfunktion zu Gunsten der Arbeitnehmer entfalten;
- eine Friedensfunktion entfalten: während der Laufzeit eines Tarifvertrages dürfen Arbeitskampfmaßnahmen wegen seines Inhalts nicht durchgeführt werden;
- einen Ordnungsfaktor darstellen: während der Laufzeit eines Tarifvertrages sorgen die vereinbarten Bedingungen für Rechtssicherheit aller Beteiligten.

1.4.1 Tarifgebundenheit

§ 3 des TVG "Tarifgebundenheit" lautet:

TVG § 3 "Tarifgebundenheit"

- (1) Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrags ist.
- (2) Rechtsnormen des Tarifvertrags über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen gelten für alle Betriebe, deren Arbeitgeber tarifgebunden ist.
- (3) Die Tarifgebundenheit bleibt bestehen, bis der Tarifvertrag endet.

Tarifgebunden sind demnach die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und solche Arbeitgeber, die selbst einen Tarifvertrag geschlossen haben (Firmentarifvertrag). Eine Tarifgebundenheit besteht also nur für solche Arbeitgeber, die Mitglied eines tarifvertragschließenden Arbeitgeberverbandes sind oder selbst einen Haustarifvertrag geschlossen haben. Diese Bindung besteht zwar nur gegenüber denjenigen Arbeitnehmern, die Mitglied der vertragschließenden Gewerkschaft sind, in der Praxis wird jedoch die Wirkung von Tarifverträgen in der Regel auch auf die nichtorganisierten Arbeitnehmer ausgedehnt.

1.4.2 Verpflichtungen aus geschlossenen Tarifverträgen

§ 4 des TVG "Wirkung von Rechtsnormen" lautet:

TVG § 4 "Wirkung der Rechtsnormen"

- (1) Die Rechtsnormen des Tarifvertrags, die den Inhalt, den Abschluss oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, gelten unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Rechtsnormen des Tarifvertrags über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen.

- (2) Sind im Tarifvertrag gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vorgesehen und geregelt (Lohnausgleichskassen, Urlaubskassen usw.), so gelten diese Regelungen auch unmittelbar und zwingend für die Satzung dieser Einrichtung und das Verhältnis der Einrichtung zu den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
- (3) Abweichende Abmachungen sind nur zulässig, soweit sie durch den Tarifvertrag gestattet sind oder eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten.
- (4) Ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig. Die Verwirkung von tariflichen Rechten ist ausgeschlossen. Ausschlussfristen für die Geltendmachung tariflicher Rechte können nur im Tarifvertrag vereinbart werden.
- (5) Nach Ablauf des Tarifvertrages gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

Die Rechtsnormen des Tarifvertrages, die den Inhalt, den Abschluss oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, gelten demnach unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen. Es ist also eine Tarifbindung sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers erforderlich. Diese unmittelbare Wirkung hat zur Folge, dass die Tarifinhalte automatisch gelten. Ein zustimmender Willensakt der Tarifgebundenen ist hierzu nicht erforderlich. Aus der zwingenden Wirkung folgt, dass ein Abweichen von den Tarifnormen zu Lasten der Arbeitnehmer nicht möglich ist. Von Tarifverträgen abweichende Abmachungen sind lediglich insofern zulässig, als sie Änderungen zu Gunsten des Arbeitnehmers enthalten (sogenanntes Günstigkeitsprinzip) oder durch den Tarifvertrag gestattet sind (sogenannte Öffnungsklausel).

Es werden in der Regel Termine vereinbart, zu denen Tarifverträge von jeder der sie schließenden Parteien gekündigt werden können.

Tarifverträge sind "**Dauerrechtsverhältnisse**": Diese können auch außerhalb der vereinbarten Fristen gekündigt werden (außerordentliche Kündigung), wenn ihre Einhaltung einer der sie schließenden Parteien nicht mehr zuzumuten ist.

Wegen des Grundsatzes, dass eine **außerordentliche Kündigung stets das letzte Mittel** ist (ultima-ratio-Prinzip), fordert das Bundesarbeitsgericht (BAG) jedoch, dass die kündigende Partei vor Ausspruch ihrer außerordentlichen Kündigung zunächst zu versuchen habe, die Möglichkeiten der tariflichen Anpassung als milderer Mittel auszuschöpfen. **Sie habe daher zumindest Nachverhandlungen zu versuchen.**

Nach rechtskräftiger Kündigung durch eine der den Tarifvertrag schließenden Parteien wirkt ein gekündigter Tarifvertrag nach (**Nachwirkung**), bis er durch "andere Abmachungen" ersetzt wird.

Die "anderen Abmachungen" können vielfältig sein; es kommt nicht nur ein neuer Tarifvertrag in Frage. Es muss jedoch eine "Abmachung" zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. **Ein einseitiges "Diktat" z. B. des Arbeitgebers kann das Weitergelten der Rechtsnormen eines gekündigten Tarifvertrages nicht beenden.**

1.4.2.1. Andere Abmachungen

Eine andere Abmachung hat zur Folge, dass die Wirkung des Tarifvertrages beendet wird. Das Günstigkeitsprinzip findet auf "andere Abmachungen" keine Anwendung: Sie können für den Arbeitnehmer "ungünstiger" sein.

Als andere Abmachungen kommen grundsätzlich Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen in den Grenzen der §§ 87, 77 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) und Individualabreden in Betracht. § 77 Abs. 3 BetrVG entwickelt eine Sperrwirkung für Betriebsvereinbarungen im Hinblick auf Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch den Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden. Sie können daher nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein.

Diese Sperrwirkung wird selbstverständlich dann nicht entfaltet, wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen ausdrücklich zulässt. **Seit dem 01.03.2005 ist z. B. nahezu der gesamte Zusatz TV Isoliergewerbe von Öffnungsklauseln erfasst, die eine Abweichung vom Vertrag unter anderem durch Betriebsvereinbarungen ermöglichen.**

1.4.2.2 Nachbindung

§ 3 Abs. 3 des TVG bestimmt, dass die Tarifgebundenheit bestehen bleibt, bis der Tarifvertrag endet. Der Begriff der **Nachbindung** beschreibt den Zustand der Fortgeltung der Tarifgebundenheit über die Dauer der Verbands- oder Gewerkschaftsmitgliedschaft hinaus. Tritt ein Arbeitgeber aus dem Arbeitgeberverband aus, so hat dieses nicht den Verlust der Tarifbindung zur Folge. Der Austritt ändert an der bestehenden Tarifbindung nichts.

2. ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT VON TARIFVERTRÄGEN

Die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages hat zur Folge, dass dieser auch dann normative Wirkung entfaltet, wenn eine beiderseitige Tarifbindung nicht besteht. Ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag findet auf nichtorganisierte Arbeitgeber und Arbeitnehmer also ebenso Anwendung wie auf die Mitglieder der Tarifparteien, die ihn geschlossen haben.

2.1 Voraussetzungen der Allgemeinverbindlicherklärung

Eine Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) kann nur für solche Tarifverträge erfolgen, deren abschließende Arbeitgeber oder Arbeitgeberorganisationen mindestens 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigen bzw. repräsentieren. Ausschlaggebend ist die Tarifbindung der Arbeitgeber und nicht diejenige der Arbeitnehmer. Darüber hinaus muss ein öffentliches Interesse an der AVE bestehen.

2.2 Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung

Die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgenommen. Sie erfolgt im Einvernehmen mit einem paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzten Tarifausschuss auf Antrag einer oder mehrerer der Tarifvertragsparteien, die den Vertrag geschlossen haben. Der Tarifausschuss, der mit der AVE einverstanden sein muss, setzt sich zusammen aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie mindestens je drei weiteren stellvertretenden Mitgliedern aufgrund von Vorschlägen dieser Organisationen.

Dieses Verfahren gilt nicht für die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

2.3 Wirkung der Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlichkeit ersetzt die Tarifgebundenheit. Sie verleiht einem Tarifvertrag eine **zwingende normative Wirkung** gegenüber Jedermann, der dem räumlichen und persönlichen Geltungsbereich unterfällt. Allgemeinverbindliche Tarifverträge gelten demnach für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer des persönlichen und räumlichen Geltungsbereiches des Vertrages.

Der **persönliche** Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) ist in § 1 Abs. 3 für **gewerbliche Arbeitnehmer** wie folgt definiert:

BRTV § 1 (3) "Persönlicher Geltungsbereich"

Gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Der **persönliche** Geltungsbereich für **Angestellte** des Baugewerbes ist in § 1 Abs. 3 des "Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes" definiert. Dieser "RTV Angestellte" ist jedoch **nicht** allgemeinverbindlich.

2.4 Für allgemeinverbindlich erklärte überregionale Tarifverträge

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die für allgemeinverbindlich erklärten überregionalen Tarifverträge im Bauhauptgewerbe (Stand: 1. September 2010)

Lfd. Nr.	Tarifvertrag	Allgemeinverbindlich mit Wirkung vom
1	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe vom 1. April 1971 in der Fassung vom 15. Mai 2001	1. Juni 2001
2	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vom 1. April 1971 in der Fassung vom 19. März 2002	1. April 2002
3	Tarifvertrag über Rentenbeihilfen im Baugewerbe (TVR) vom 31. Oktober 2002 in der Fassung vom 5. Dezember 2007	1. Januar 2008
4	Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) vom 4. Juli 2002 in der Fassung vom 20. August 2007	1. Oktober 2007
5	Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 29. Januar 1987 in der Fassung vom 6. August 2010	1. September 2010
6	Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 18. Dezember 2009	1. Januar 2010
7	Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 23. Mai 2009	1. September 2009 bis 30. November 2011

2.5 Weitergelten der Rechtsnormen

Für das Weitergelten der Rechtsnormen eines gekündigten allgemeinverbindlichen Tarifvertrages gilt das unter 1.5.2 Gesagte entsprechend. Die Nachwirkung sowie die Nachbindung solcher Tarifverträge betrifft "Jedermann"!

3. TARIFVERTRÄGE OHNE ALLGEMEINVERBINDLICHERKLÄRUNG

Diese Tarifverträge binden nur die sie schließenden Parteien.

Sie entfalten jedoch auch für Nichtmitglieder insofern eine Wirkung, als der § 77 Abs. 3 des BetrVG für Jedermann gilt. Dieser Paragraph verbietet den Abschluss von Betriebsvereinbarungen auf Gebieten, auf denen Tarifverträge geschlossen sind oder auf denen üblicherweise Tarifverträge geschlossen werden:

BetrVG § 77 "Durchführung gemeinsamer Beschlüsse, Betriebsvereinbarungen"

- (1) Vereinbarungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, auch soweit sie auf einem Spruch der Einigungsstelle beruhen, führt der Arbeitgeber durch, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. ...
- (2) ...
- (3) Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen ausdrücklich zulässt.
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

Die Sperrwirkung des § 77 BetrVG beschränkt sich auf **Arbeitsentgelte** und sonstige vergleichbare Arbeitsbedingungen, die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt sind. Andere Arbeitsbedingungen können, sofern ein Tarifvertrag nicht besteht oder wegen Kündigung nicht mehr in Kraft ist bzw. eine gesetzliche Regelung besteht, durch Betriebsvereinbarung geregelt werden, die dann nach § 87 Abs. 1 BetrVG mitbestimmungspflichtig sein kann. Eine mitbestimmungspflichtige Angelegenheit nach § 87 Abs. 1 stellt z. B. eine Vereinbarung über Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte dar.

Damit ein nicht allgemeinverbindlicher Tarifvertrag die Sperrwirkung des § 77 Abs. 3 BetrVG auslöst, ist es erforderlich, **dass die ihn schließenden Parteien für das Gewerk repräsentativ** sind (siehe auch Kapitel 4.2). Zum Beispiel könnte eine Arbeitgeberorganisation, deren Mitglieder nur einen nicht repräsentativen kleinen Anteil aller in diesem Gewerk tätigen Arbeitnehmer beschäftigen, keinen im Sinne des § 77 Abs. 3 wirksamen Tarifvertrag schließen.

4. ERFASSUNG VON ISOLIERLEISTUNGEN DURCH ALLGEMEINVERBINDLICHE BAUTARIFVERTRÄGE

Im Abschnitt V des § 1 (2) BRTV sind die Betriebe beschrieben, die dem BRTV unterfallen:

BRTV § 1 (2) "Betrieblicher Geltungsbereich, Abschnitt V"

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören z. B. diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

...

...

9. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (z. B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredlungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;

Alle Betriebe, die dieser Beschreibung genügen, sind Isolierbetriebe in der Bauwirtschaft und unterfallen dem BRTV und allen anderen allgemeinverbindlichen Tarifverträgen in der Bauwirtschaft.

Es ist für die Bindungswirkung dieser Verträge für Isolierbetriebe mithin unerheblich, ob sie der Arbeitgeberorganisation, die diese Verträge geschlossen hat, angehören oder nicht.

4.1 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV)

Der BRTV gilt für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe. Der betriebliche Geltungsbereich dieses Rahmentarifvertrages erfasst **Betriebe des Baugewerbes**. Es kommt entscheidend darauf an, ob die Arbeitnehmer eines Betriebes arbeitszeitlich überwiegend Bauleistungen erbringen.

Jede selbstständige Betriebsabteilung ist in diesem Sinne ein Betrieb.

Als selbstständige Betriebsabteilung gilt bereits eine **Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von den Abschnitten I bis IV erfassten Betriebes baugewerbliche Arbeiten ausführt** (= eine Kolonne, die auf einer Baustelle oder "Dauerbaustelle" Isolierarbeiten ausführt, ganz gleich wie sich der entsendende Betrieb nennt). Zu den Betrieben des Baugewerbes gehören alle Betriebe – und also aufgrund des oben definierten Betriebsbegriffs auch einzelne Kolonnen –, die Dämm-(Isolier-)arbeiten ausführen. Isolierbetriebe werden demnach von den Regelungen der allgemeinverbindlichen Tarifverträge der Bauwirtschaft erfasst.

4.2 Zusätzliche Verpflichtungen

Innerhalb des BRTV haben die "Tarifvertragsparteien" eine besondere Verpflichtung:

BRTV § 16 "Besondere Lohn- und Arbeitsbedingungen für Spezialgewerbebezüge"

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, besondere Lohn- und Arbeitsbedingungen für das [...] wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe, [...] zu vereinbaren.

Diese Verpflichtung des § 16 BRTV **gilt für Nichtangehörige der Tarifvertragsparteien** – also Firmen, die nicht Mitglied einer Arbeitgeberorganisation sind – **nicht**. Auch sie können jedoch **auf diesen Gebieten** (nämlich den "besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen" gemäß § 16 BRTV) keine "Betriebsvereinbarungen" schließen: § 77 Abs. 3 BetrVG bindet auch sie. Nichtmitglieder können den Regelungsbereich des sie nicht bindenden Tarifvertrages ohne AVE entweder mit Firmentarifverträgen oder mit Einzelvereinbarungen mit jedem Arbeitnehmer abdecken, **aber eben nicht mit Betriebsvereinbarungen**.

Die Tarifvertragsparteien können es aber einvernehmlich unterlassen, die Verpflichtung gemäß § 16 BRTV zu erfüllen. Dafür hat der BRTV keine Sanktionen.

4.3 Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV)

Dieser Tarifvertrag liegt der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK-Bau) und der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) zugrunde und ist allgemeinverbindlich. Alles unter 4.1 für den BRTV Gesagte gilt auch für ihn.

4.4 Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn)

Der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne ist ein zentrales Element des gesamten Tarifwerks im Baugewerbe. Er ist allgemeinverbindlich, weshalb alle dem BRTV unterfallenden Betriebe des Baugewerbes ihren Arbeitnehmern die im TV Mindestlohn festgelegten Mindestlöhne zahlen müssen. Diese Mindestlöhne stellen sich zum Zeitpunkt der Auflegung dieses Kaufmännischen Briefes wie folgt dar:

1. Sept. 2010 – 30. Juni 2011	ML 1	ML 2
West	10,90 €	12,95 €
Ost	9,50 €	./.
Berlin	10,90 €	12,75 €
1. Juli 2011 – 31. Dez. 2011*	ML 1	ML 2
West	11,00 €	13,00 €
Ost	9,75 €	./.
Berlin	11,00 €	12,85 €
1. Jan. 2012 – 31. Dez. 2012*	ML 1	ML 2
West	11,05 €	13,40 €
Ost	10,00 €	./.
Berlin	11,05 €	13,25 €
1. Jan. 2013 – 31. Dez. 2013*	ML 1	ML 2
West	11,05 €	13,70 €
Ost	10,25 €	./.
Berlin	11,05 €	13,55 €

* allgemeinverbindlich bis 30. Nov. 2011; Anschluss-AVE beantragt.

5. TARIFVERTRAG FÜR DAS WÄRME-, KÄLTE- UND SCHALLSCHUTZTECHNISCHE GEWERBE (ISOLIERGEWERBE) (ZUSATZ TV ISOLIERGEWERBE)

Am 1. März 2005 trat ein neuer Zusatz TV Isoliergewerbe in Kraft, der besondere Arbeitsbedingungen für das Isoliergewerbe regelt (vgl. Anlage). Es handelt sich nicht um einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag, weshalb lediglich diejenigen Firmen, die über eine Mitgliedschaft im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie bzw. im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes zu den vertragschließenden Parteien gehören, an ihn gebunden sind.

Die folgenden neuen Instrumente des Zusatz TV Isoliergewerbe sollen hervorgehoben werden:

5.1 Öffnungsklauseln (Abschnitt V. Nr. 1 bis 3)

Zentrales Element des Zusatz TV Isoliergewerbe sind die in Abschnitt V. niedergelegten Öffnungsklauseln. Diese sehen die Möglichkeit vor, durch freiwillige Betriebsvereinbarungen oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung nahezu vollständig von dem Zusatz TV Isoliergewerbe abzuweichen. Im Einzelnen weisen die Öffnungsklauseln folgende Regelungen auf:

- Nach Abschnitt V. Nr. 1 des Tarifvertrages kann von der **Waschzeitenregelung** des Abschnitts I. Nr. 1 abgewichen werden. Sie untersteht vollständig der Disposition der Betriebs- oder Arbeitsvertragsparteien.
- Außerdem kann gemäß Abschnitt V. Nr. 1 des Tarifvertrages von den **Erschwerniszuschlägen** des Abschnitts II. Nr. 2 bis 7 abgewichen werden. Ist eine solche Abweichung Inhalt einer betrieblichen Vereinbarung, so dürfen allerdings die jeweils einschlägigen Erschwerniszuschläge in § 6 BRTV nicht unterschritten werden (Absenkung bis auf BRTV-Niveau).
- Darüber hinaus ermöglicht Abschnitt V. Nr. 1 des Tarifvertrages abweichende Vereinbarungen im Hinblick auf Abschnitt IV. des Tarifvertrages, der die **Fahrtkostenabgeltung und den Verpflegungszuschuss** regelt. Gemäß Abschnitt V. Nr. 3 des Tarifvertrages ist eine Absenkung ebenfalls bis auf das Niveau des BRTV möglich.
- Folge dieser Regelung ist demnach, dass die im Vergleich zum BRTV erhöhte Fahrtkostenabgeltung von 0,33 € auf 0,30 € abgesenkt werden kann.

Darüber hinaus ist durch betriebliche Vereinbarung eine Angleichung der Kilometergrenze, ab der eine Fahrkostenabgeltung gezahlt wird (Zusatz TV Isoliergewerbe: 6 km, BRTV: 10 km) und des Höchstbetrages aus Fahrkostenabgeltung und Verpflegungszuschuss (Zusatz TV Isoliergewerbe: 23,01 €, BRTV: 19,09 €) möglich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der gesamte Tarifvertrag mit Ausnahme des Abschnitts I. Nr. 2 (Stellung von Schutzmitteln und Werkzeugen), des Abschnitts II. Nr. 1 (Arbeiten in strahlengefährdeten Bereichen) und des Abschnitts III. (Akustik- und Trockenbauarbeiten) von den Öffnungsklauseln erfasst wird.

5.2 Regelung für sogenannte Dauerbaustellen (Abschnitt V. Nr. 4)

Abschnitt V. Nr. 4 beinhaltet erstmals eine Regelung für sogenannte Dauerbaustellen. Diese ermöglicht es den Tarifpartnern, sowohl die im Zusatz TV Isoliergewerbe vorgesehene **Fahrtkostenabgeltung** als auch den **Verpflegungszuschuss** vom ersten Tag der Beschäftigung auf der Arbeitsstelle auf ein **Niveau sogar unterhalb des BRTV** abzusenken, und zwar auf bis zu 0,15 € (BRTV: 0,30 €) bzw. 3,00 € (BRTV: 4,09 €). Des Weiteren kann vereinbart werden, dass erst ab einer Entfernung von 15 km von der Wohnung zur Arbeitsstelle eine Fahrkostenabgeltung geschuldet wird (BRTV: 10 km). Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmer ununterbrochen und länger als 24 Monate auf derselben Arbeitsstelle beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen und ihre Tätigkeit auf der Grundlage dauerhafter, nicht projektbezogener Vertragsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Auftraggeber geregelt ist. Eine Absenkung ist in diesen Fällen (Dauerbaustelle) vom ersten Tag der Beschäftigung auf der Arbeitsstelle an möglich. Abschnitt V. Nr. 4 S. 3 weist einen Nachzahlungsanspruch für diejenigen Arbeitnehmer auf, die aufgrund des Einsatzes auf einer anderen Arbeitsstelle oder aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung nicht länger als 24 Monate auf der sogenannten Dauerbaustelle beschäftigt werden. Der Anspruch richtet sich auf die Nachzahlung der wegen der Nutzung der Öffnungsklausel nicht gewährten Differenzbeträge bei der Fahrkostenabgeltung und dem Verpflegungszuschuss.

Sollte also ein Arbeitnehmer, der unter Zuhilfenahme dieser Öffnung auf einer "Dauerbaustelle" eingesetzt wird, innerhalb der ersten 24 Monate "auf einer anderen Arbeitsstelle" eingesetzt werden, so hat er für die Zeit bis zu diesem Wechsel Anspruch auf eine Nachzahlung der wegen der Nutzung der Öffnungsklausel nicht gewährten Fahrkostenabgeltung und des Verpflegungszuschusses. Erfolgt der Einsatz "auf einer anderen Arbeitsstelle" jedoch erstmalig nach Verstreichen von 24 "Dauerbaustellen-Monaten", so entsteht kein Anspruch auf Nachzahlung. Die "andere Arbeitsstelle" erzeugt dann aber die normalen Wegegeelder und Auslöseansprüche einer Wechselbaustelle. Bei anschließender Rückkehr auf die Dauerbaustelle gelten wieder die dortigen vorher vereinbarten Bedingungen. Die "24-Monatsbedingung" muss nicht erneut – zum zweiten Mal – erfüllt werden. Spätere Unterbrechungen der Arbeit auf der Dauerbaustelle zum Zwecke der Tätigkeit "auf einer anderen Arbeitsstelle" lösen dann regelmäßig keine Nachzahlungsansprüche mehr aus.

Im Zusammenhang mit dem Nachzahlungsanspruch ist in steuerlicher Hinsicht Folgendes zu beachten: Die Nachzahlung unterscheidet sich in steuerlichen Fragen nicht von der sofortigen vollständigen Gewährung von Fahrkostenabgeltung und Verpflegungszuschuss, wenn der zeitweilige Einsatz auf der sogenannten Dauerbaustelle und der Zeitpunkt der Nachzahlung in dasselbe Kalenderjahr fallen. Erstreckt sich der Einsatz auf der sogenannten Dauerbaustelle, für den ein Nachzahlungsanspruch besteht, allerdings über einen Kalenderjahreswechsel, so können unter bestimmten Umständen im Zusammenhang mit der Nachzahlung steuerliche Probleme auftreten. Diese Nachzahlungskonstellation wird aber wohl ein Ausnahmefall bleiben. Abgesehen davon, dass der **nicht** länger als 24 Monate dauernde Einsatz an sich schon die Ausnahme darstellen wird, werden diese – abgebrochenen oder unterbrochenen – Einsätze meist nicht über mehrere Kalenderjahre auftreten. Deswegen erschien eine Detailregelung der steuerlichen Belange im Zusatz TV Isoliergewerbe als nicht sinnvoll.

6. KÜNDIGUNG UND NACHWIRKUNG NICHT ALLGEMEINVERBINDLICHER TARIF- VERTRÄGE

Wenn sich Tarifverträge vom Wirtschaftsalltag bzw. den wirtschaftlichen Möglichkeiten der durch sie gebundenen Betriebe entfernt haben, so müssen sie gekündigt werden. Laufzeiten von Tarifverträgen sind kurz zu vereinbaren: **Sie haben den "Hochrisiko"-Charakter einer Prognose für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung!**

Nach Kündigung, im Zeitraum des "Weitergeltens der Rechtsnormen" (Nachwirkung), können sie durch andere Vereinbarungen derart abgeändert werden, dass sie die Mitgliedsfirmen der abschließenden Arbeitgeberorganisation solchen Firmen rechtlich gleichstellen, die nicht Mitglieder sind.

Hinweis

**Dieser Kaufmännische Brief stellt eine pauschale Sachverhalts-
schilderung dar, die keine juristische Einzelberatung ersetzt. Bei
komplexen Fragestellungen wird dem Leser daher angeraten, sich
an seine Ansprechpartner in den Arbeitgeberverbänden zu wenden.**

**Ältere Auflagen dieses Kaufmännischen Briefes sind mit dieser
Neuaufgabe ungültig.**

Dieser Kaufmännische Brief wurde durch den Betriebswirtschaftlichen Ausschuss der Bundesfachabteilung Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. erstellt. Dem Betriebswirtschaftlichen Ausschuss gehören mit Stand März 2011 folgende Damen und Herren an:

-	Helmut Bramann	-	Harald Enggruber
-	Uta Steinhardt	-	Uwe Westmark

**Tarifvertrag
für das wärme-, kälte- und schallschutz-
technische Gewerbe (Isoliergewerbe)**
vom 25. Februar 2005

Zwischen

dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin,

dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Für Betriebe des Isoliergewerbes im Gebiet derjenigen Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, in denen das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 galt, die Arbeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Abschnitt IV Nr. 3, V Nr. 9 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (BRTV) ausführen, gelten dessen Bestimmungen mit folgenden Besonderheiten:

I.

Arbeitszeit, Schutzmittel, Werkzeuge

§ 3 – Arbeitszeit – BRTV wird wie folgt ergänzt:

1. Waschzeitenregelung

Dem Arbeitnehmer sind innerhalb der Arbeitszeit als Waschzeit zu gewähren:

- | | | |
|------------|--|-------------|
| 1.1 | bei Arbeiten mit Bitumen und Klebern, sofern keine Schutzkleidung (z. B. Schutzhandschuhe) zur Verfügung gestellt wird | 20 Minuten, |
| 1.2 | bei Arbeiten mit Mineralwolle-Dämmstoffen | 10 Minuten. |

Reinigungsmittel, die zur Entfernung von am Körper des Arbeitnehmers haftenden Werkstoffresten dienen, hat der Arbeitgeber zu stellen.

2. Stellung von Schutzmitteln und Werkzeugen

Emulsionen und Schutzcremes, die der Verhinderung von starker Verunreinigung der Haut oder dem Schutz empfindlicher Haut dienen, hat der Arbeitgeber zu stellen.

Erforderliches Werkzeug und die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung werden vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt; sie bleiben Eigentum des Arbeitgebers.

II.

Erschwerniszuschläge

§ 6 – Erschwerniszuschläge – BRTV wird durch folgende Regelung ergänzt:

Der Arbeitnehmer hat für die Zeit, in der er mit einer der folgenden Arbeiten beschäftigt wird, Anspruch auf den nachstehend jeweils aufgeführten Erschwerniszuschlag, wenn die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten und die nach den Unfallverhütungsvorschriften zu stellenden persönlichen Schutzausrüstungen benutzt werden.

	je Stunde
1. Arbeiten in strahlengefährdeten Bereichen	
Arbeiten in strahlengefährdeten Bereichen oder Kontrollbereichen mit offener oder umschlossener Radioaktivität, bei denen ein vorgeschriebener Overall mit Kapuze, Reaktorschuh und Handschuhen, der vom Kraftwerksbetreiber zur Verfügung gestellt wird, getragen wird	0,51 €
2. Arbeiten unter Schmutzeinwirkungen	
2.1 Arbeiten mit Heiß- oder Kaltbitumen, Kunststoffputzen in Kühlräumen oder mit solchen Klebern, bei deren Verarbeitung es zu einer außergewöhnlichen Verschmutzung kommt, sofern der Arbeitgeber keine Schutzkleidung zur Verfügung stellt	1,28 €
2.2 Arbeiten in schmutzigen Kanälen oder in Räumen, in denen Schmutzwasser oder Ölreste stehen	1,28 €
2.3 Arbeiten, die im Verhältnis zu den für den Gewerbebezweig und das Fach des Arbeitnehmers typischen Arbeiten außergewöhnlich schmutzig sind oder mit einer außergewöhnlichen Geruchsbelästigung verbunden sind	0,79 €
3. Arbeiten in Tunneln, Kanälen, Räumen oder Zwischendecken	
3.1 Arbeiten in Tunneln oder Stollen	0,64 €
3.2 Arbeiten in nicht begehbaren gedeckten Kanälen, Räumen oder Zwischendecken mit einer Höhe von unter 1,50 m	1,28 €
4. Arbeiten in Gefrierräumen	
Arbeiten in Gefrierräumen mit Temperaturen unter minus 15 °C	2,56 €
5. Arbeiten in der Höhe	
Arbeiten auf Gerüsten, auch auf Hängegerüsten oder in Fahrkörben, solange der Arbeitnehmer in mehr als 20 m Höhe über der Erdoberfläche, dem Arbeitsboden oder über begehbaren Bauwerksdächern arbeitet	1,79 €

6. Arbeiten mit Mineralwolle-Dämmstoffen

- 6.1** Arbeiten mit Mineralwolle-Dämmstoffen einschließlich Ummantelung, sofern keine persönliche Schutzausrüstung vorgeschrieben ist. Ausgenommen sind Ummantelungsarbeiten an vollflächig verklebten alukaschierten oder gleichwertig oberflächengeschützten Mineralwolle-Dämmstoffen. 0,64 €
- 6.2** Entfernen nicht mehr wieder verwendbarer Mineralwolle-Dämmstoffe, sofern keine persönliche Schutzausrüstung vorgeschrieben ist 1,02 €

7. Arbeiten auf Wasserfahrzeugen aller Art

Isolierarbeiten auf Wasserfahrzeugen 0,69 €

Die übrigen Erschwerniszuschläge, mit Ausnahme der Nr. 3.2, werden hiervon nicht berührt.

III.

Akustik- und Trockenbauarbeiten

Für Akustik- und Trockenbauarbeiten gelten die §§ 3 und 6 BRTV.

IV.

Fahrtkostenabgeltung und Verpflegungszuschuss

§ 7 Nr. 3 BRTV wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Arbeitnehmer, der auf einer mindestens 6 km von seiner Wohnung entfernten Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes arbeitet und dem kein Auslösungsanspruch gemäß § 7 Nr. 4.1 BRTV zusteht, hat Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung. Unterhält der Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so bemisst sich die Entfernung von der der Bau- oder Arbeitsstelle nächstgelegenen Wohnung.

Die Kosten für die Fahrt von der Wohnung zur Bau- oder Arbeitsstelle (Hin- und Rückfahrt) werden je Arbeitstag und Entfernungskilometer mit 0,33 € abgegolten. Ein Anspruch besteht nicht, wenn die kostenlose Beförderung mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug gegeben ist.

Der Arbeitnehmer, der auf einer Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes arbeitet und dem kein Auslösungsanspruch gemäß § 7 Nr. 4.1 BRTV zusteht, hat darüber hinaus Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 4,09 € je Arbeitstag, wenn er dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass er ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als zehn Stunden von seiner Wohnung abwesend war.

Der arbeitstäglische Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung und Verpflegungszuschuss ist insgesamt der Höhe nach auf 23,01 € begrenzt.

Soweit die gewährten Fahrtkostenabgeltungen zu versteuern sind, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG Gebrauch zu machen; eine Überwälzung der entrichteten Steuer auf den Arbeitnehmer ist unwirksam. Dies gilt auch, soweit eine kostenlose Beförderung (Abs. 2 Satz 2) als Sachbezug zu versteuern ist.

Die Fahrtkostenabgeltung und der Verpflegungszuschuss gehören zu den unter § 4 Abs. 1a Satz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes von der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle ausgenommenen Leistungen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Betriebe des Isoliergewerbes im Gebiet des Landes Berlin.

V.

Öffnungsklauseln

1. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung können von den Abschnitten I. Nr. 1, II. Nr. 2 bis 7 und IV. abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Wird von den Erschwerniszuschlägen in Abschnitt II. Nr. 2 bis 7 abgewichen, dürfen die jeweils einschlägigen Erschwerniszuschläge in § 6 BRTV nicht unterschritten werden.
3. Wird von der Regelung in Abschnitt IV. abgewichen, dürfen die Bestimmungen des § 7 Nr. 3 BRTV nicht unterschritten werden.
4. Für Arbeitnehmer, die ununterbrochen und länger als 24 Monate auf derselben Arbeitsstelle beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen und deren Tätigkeit auf der Grundlage dauerhafter, nicht projektbezogener Vertragsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Auftraggeber (Rahmenvertrag) geregelt ist, dürfen die Bestimmungen des § 7 Nr. 3.1 und Nr. 3.2 BRTV vom ersten Tag der Beschäftigung auf dieser Arbeitsstelle an unterschritten werden. Dabei darf die erst ab einer Entfernung von 15 km von der Wohnung zur Arbeitsstelle zu gewährende Fahrtkostenabgeltung einen Betrag von 0,15 € je Arbeitstag und Entfernungskilometer und der Verpflegungszuschuss einen Betrag von 3,00 € je Arbeitstag nicht unterschreiten.

Stellt sich heraus, dass der Arbeitnehmer aufgrund des Einsatzes auf einer anderen Arbeitsstelle oder aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung nicht länger als 24 Monate auf derselben Arbeitsstelle beschäftigt wurde, hat er für die Zeit vom ersten Tag der Beschäftigung auf dieser Arbeitsstelle an Anspruch auf eine Nachzahlung der wegen der Nutzung der Öffnungsklausel nach Absatz 1 Satz 1 nicht gewährten Fahrtkostenabgeltung und des Verpflegungszuschusses. Die Nachzahlung erfolgt mit der nächsten Lohnabrechnung.

VI.

Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2005, Abschnitt V. Nr. 4 jedoch erst am 1. September 2005, in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2008, schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Frankfurt a. M., den 25. Februar 2005

Zentralverband des Deutschen
Baugewerbes e.V.,
Kronenstraße 55 – 58,
10117 Berlin

Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie e.V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Dupré

Bauer

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.

Wiesehügel

Laux

Vereinbarung

zur Einführung einer Öffnungsklausel in dem Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe (Zusatztarifvertrag Isoliergewerbe)

Die Tarifvertragsparteien bekräftigen ihren gemeinsamen Willen, die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Isolierbetriebe zu verbessern und die Arbeitsplätze der im Isoliergewerbe beschäftigten Arbeitnehmer zu sichern.

Um dieses Ziel zu fördern, haben die Tarifvertragsparteien eine Öffnungsklausel für den Zusatztarifvertrag für das Isoliergewerbe vereinbart. Diese Öffnungsklausel soll dazu dienen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam und unter Beachtung der wirtschaftlichen Situation des Betriebes sowie der jeweiligen Arbeitsplatzsituation über die Anwendung des Zusatztarifvertrages beraten und entscheiden.

Die Tarifvertragsparteien betonen dabei, dass die Öffnungsklausel nicht allein die Möglichkeit bietet, den Tarifvertrag vollständig oder gar nicht anzuwenden, sondern dass je nach der betrieblichen und auftragsbedingten Situation einzelne Elemente des Tarifvertrages zur Anwendung kommen und die Betriebsparteien hierbei auch alternative und passgenaue Lösungen vereinbaren können. So kann z. B. von Abschnitt I. Nr. 1 eine abweichende Vereinbarung dergestalt getroffen werden, dass die zu gewährende Waschzeit entweder dem Ausgleichskonto gutzuschreiben ist oder dem Arbeitnehmer im Anschluss an die Arbeitszeit unter Fortzahlung seines Gesamttarifstundenlohnes gewährt wird. Insbesondere bei Arbeiten mit Mineralwolle-Dämmstoffen ist je nach Arbeitsplatzsituation und Dämmmaterial die Erschwernis für den Arbeitnehmer sehr unterschiedlich zu bewerten. Diese sehr unterschiedliche Arbeitsplatzsituation sowie die wirtschaftliche Situation des Betriebes sollen bei einer von Abschnitt II. Nr. 6 abweichenden Vereinbarung von den Betriebsparteien berücksichtigt werden.

Betrieblich können weitere Gründe für eine Nachzahlung des Differenzbetrages nach Abschnitt V. Nr. 4 Satz 3 vereinbart werden.

Berlin/Frankfurt am Main, den 25. Februar 2005

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e. V.,
Kronenstraße 55 - 58,
10117 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Dupré

Bauer

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.

Wiesehügel

Laux

Bestellformular

KAUFMÄNNISCHE BRIEFE

der BFA Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
10898 Berlin



Fax: 0 30 / 2 12 86 - 246

E-Mail: bfa.wksb@bauindustrie.de

Das Bestellformular mit allen aktuellen Ausgaben technischer und kaufmännischer Briefe der BFA WKSb ist im Internet abrufbar unter www.bauindustrie.de/wksb

----- [Stück] **Nr. 1 "Grundlagen der Kalkulation"**

wird derzeit nicht vermarktet

----- [Stück] **Nr. 2 „Sicherung der Liquidität“**

wird derzeit nicht vermarktet

----- [Stück] **Nr. 3 "Finanzierungs- / Zahlungsbedingungen und Risiken im In- und Auslandsge-
schäft"**

(2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Dezember 2006)

(Preis: € 10,00 + Versand + MWSt.)

wird derzeit nicht vermarktet bzw. in Überarbeitung

[Stück] **Nr. 4 "Tarifverträge in der Bauwirtschaft – ihre Wirkung für Isolierbetriebe“**

(3. überarbeitete Auflage, Juni 2011)

(Preis: € 10,00 + Versand + MWSt.)

[Stück] **Nr. 5 "Behörden auf der Baustelle**

(4. überarbeitete Auflage, Januar 2010)

(Preis: € 10,00 + Versand + MWSt.)

----- [Stück] **Nr. 6 "Grundlagen der rechtssicheren Gestaltung von**

- **Arbeitnehmerüberlassung**
- **Nachunternehmerverträgen**
- **Arbeitsgemeinschaften"**

wird nicht mehr vermarktet

----- {Stück} **Nr. 7 „Nachteilige Vergabe- und Vertragsbedingungen“**

wird derzeit nicht vermarktet

----- [Stück] **Nr. 8 "Veranlagungspraxis der Berufsgenossenschaften“**

wird derzeit nicht vermarktet

----- [Stück] **Nr. 9 "Bürgschaften auf erstes Anfordern als Sicherheiten für**

- **Vertragserfüllung**
- **Mängelansprüche"**

wird derzeit nicht vermarktet

[Stück] **Nr.10 "Gesetzeskonformes Verhalten und Korruptionsprävention bei Auftragsver-
gaben Behörden auf der Baustelle“**

(Erstausgabe, Februar 2010)

(Preis: € 10,00 + Versand + MWSt.)

Hiermit bestellen wir verbindlich die oben angegebene Anzahl Kaufmännischer Briefe, zahlbar mit Rechnungsstellung unmittelbar nach Auslieferung. Schutzgebühr jeweils 10,00 € / Stück zzgl. Versand und Mehrwertsteuer. (Für **Mitglieder der Bundesfachabteilung Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz** gilt eine ermäßigte Schutzgebühr in Höhe von 8,00 € / Exemplar - ab Bestellmengen größer 200 Stück einer Ausgabe 6,00 € / Exemplar - zzgl. Versand und Mehrwertsteuer)

Bitte geben Sie hier Ihre Rechnungs- und Lieferanschrift an:

Datum, Stempel, Unterschrift

Bestellformular

TECHNISCHE BRIEFE

der BFA Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
10898 Berlin



**DIE DEUTSCHE
BAUINDUSTRIE**

BUNDESFACHABTEILUNG
Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz

Fax: 0 30 / 2 12 86- 246

E-Mail: bfa.wksb@bauindustrie.de

Das Bestellformular mit allen aktuellen Ausgaben technischer und kaufmännischer Briefe der BFA WKSB ist im Internet abrufbar unter www.bauindustrie.de/wksb

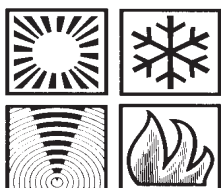
- [Stück] **Nr. 1 "Thermische Probleme an Versteifungen bei großdimensionierten, warmgehenden Objekten – *Problems of thermal stress in metal reinforcements of large-dimensional objects with elevated service temperatures*", (Juli 2009, 4. überarbeitete Auflage)**
- **Nr. 2 "Was ist bei FCKW-freien PUR-Ortschäumen zu beachten?" (zurückgezogen)**
- [Stück] **Nr. 3 "Die Verhinderung von Korrosion – *Prevention of metal corrosion*", (Juli 2009, 5. überarbeitete Auflage)**
- [Stück] **Nr. 4 "Arbeitsblatt: Aufmaßsystem für Isolierungen", (Mai 1999, 3. Auflage)**
- [Stück] **Nr. 5 "Zur Problematik der Gewährleistung von Oberflächentemperaturen – *Problems associated with the warranty of specified surface temperatures*", (Juli 2009, 3. überarbeitete Auflage)**
- [Stück] **Nr. 6 "Hohe Rentabilität bei umweltgerechten Isolierschichtdicken – *High profitability through ecologically based insulation thicknesses*", (Oktober 2008, 3. überarbeitete Auflage)**
- [Stück] **Nr. 7 "Grundlagen der Kälteisolierung – *Principles of cold insulation*", (Juli 2009, 3. überarbeitete Auflage)**
- [Stück] **Nr. 8 "Auslegung der Kälteisolierung zur Tauwasserverhütung auf der Oberfläche – *Design of cold insulation to prevent formation of condensation on the surface*", (Dezember 2005, 2. überarbeitete Auflage)**
- [Stück] **Nr. 9 "Messverfahren – *Methods of measuring*", (September 2009, 2. überarbeitete Auflage)**
- [Stück] **Nr. 10 "Messstellen für thermische Messungen – *Measuring points for thermal measurements*", (März 2002)**
- [Stück] **Nr. 11 "Feuchte im Dämmsystem – *Moisture in insulation systems*", (Juli 2011, 2. überarbeitete Auflage)**
- [Stück] **Nr. 12 „Harmonisierte europäische Normen für Dämmstoffe für betriebstechnische Anlagen in der Industrie und in der technischen Gebäudeausrüstung“ - „*European harmonised standards for insulation materials for technical installations in the industry and in the technical building equipment*“, (Juli 2009, Erstausgabe)**

Hiermit bestellen wir verbindlich die oben angegebene Anzahl Technischer Briefe, zahlbar mit Rechnungsstellung unmittelbar nach Auslieferung. Schutzgebühr jeweils 8,00 € / Stück zzgl. Versand und Mehrwertsteuer. (Für **Mitglieder der Bundesfachabteilung Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz** gilt eine ermäßigte Schutzgebühr in Höhe von 7,00 € / Exemplar - ab Bestellmengen größer 200 Stück einer Ausgabe 6,00 € / Exemplar - zzgl. Versand und Mehrwertsteuer).

Bitte geben Sie hier Ihre Rechnungs- und Lieferanschrift an:

Datum, Stempel, Unterschrift

zu beziehen über:
to be ordered:



Bundesfachabteilung
Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129
D-10785 BERLIN
Tel. 0049 30/21286-0
Fax: 0049 30/21286-246
E-Mail: bfa.wksb@bauindustrie.de

Mai 2011, 2. Auflage; May 2011, 2nd edition

